OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780141/5/ER

Datum:
Linz, 10. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P R, J, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch Organe der Landespolizeidirektion OÖ in Form des Ausspruchs einer Wegweisung am 27. Mai 2020 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 426,20 Euro (Vorlageaufwand iHv 57,40 Euro und Schriftsatzaufwand iHv 368,80 Euro für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 6. Juli 2020 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 27. Mai 2020 durch Organe der Landespolizeidirektion OÖ wie folgt:

„In umseits bezeichneter Rechtssache wurde Mag. P R, Rechtsanwalt, J, L mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers betraut.
Dieser erhebt gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Organe der PI K, L im Wirkungsbereich und unter Zurechenbarkeit der LPD OÖ am 27.05.2020 um ca. 16.50 Uhr (dokumentiert zu GZ: PAD/ 20/00905763/003/VW der PI K, L) binnen offener Frist nachstehende Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Zi. 2 iVm Art 132 b-VG wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf persönliche Freiheit, und wegen Verletzung im einfachgesetzlich gewährleisteten Recht bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 38 a SPG mit einem Betretungsverbot belegt zu werden.

I. Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer hatte im Jahr 2015 gemeinsam mit seiner damaligen Ehegattin, Frau C W, die Wohnung an der Adresse F, L gekauft. Zugunsten beider Ehegatten wurde grundbücherlich hälftiges Ehegattenwohnungseigentum einverleibt. Frau C W ist im Sommer 2018 aus der gemeinsamen Ehewohnung ausgezogen. Die Kinder wurden bis auf weiteres je zur Hälfte von beiden Ehegatten betreut. Die Ehewohnung wurde seit Sommer 2018 ausschließlich vom Beschwerdeführer genutzt. Dies mit Ausnahme der Zeiten, in denen die Kinder die Zeit bei diesem verbrachten. Die Ehe des Beschwerdeführers mit Frau C W wurde am 04.12.2019 geschieden. Gleichzeitig mit der Ehescheidung wurde eine Vereinbarung zwischen den Streitteilen betreffend den zukünftigen Aufenthalt der Kinder, insbesondere die Kontaktrechtsausübung getroffen. Diese sah vor, dass die Kinder alle 2 Wochen am Wochenende, und unter der Woche einen Tag beim Kindesvater verbringen. Dies wurde bis zum 27.05.2020 auch so gelebt. Aufgrund des Alters der Kinder war eine alleinige Benutzung der gegenständlichen Wohnung nicht möglich, und wurde diese auch nie durchgeführt. Im Aufteilungsvergleich vom 27.02.2020 wurde zwischen dem Beschwerdeführer und Frau C W eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass der Beschwerdeführer die gegenständliche Wohnung bis 31.05.2020 geräumt an die Kindesmutter zu übergeben hat. Bis zum 31.05.2020 stand dem Beschwerdeführer sohin ein Alleinbenützungsrecht der Wohnung zu. Bereits in der KW 21 des Jahres 2020 beabsichtigte die Kindesmutter deren Gegenstände in die Wohnung zu verbringen. Der Beschwerdeführer stimmte geringfügigen Verbringungsmaßnahmen zu, hat sich jedoch ausbedungen, dass dadurch seine eigene Nutzungsmöglichkeit betreffend die Wohnung bis 31.05.2020 nicht beeinträchtigt wird. Dies wurde ihm auch von Frau C W zugesagt. Nachdem die Kindesmutter klarerweise noch über einen Schlüssel für die Wohnung verfügte, hatte der Beschwerdeführer keinerlei Möglichkeit, diese vom Betreten der Wohnung auszuschließen, ist jedoch im Vertrauen auf die getroffene Vereinbarung davon ausgegangen, dass sich die Kindesmutter an die Vereinbarung hält. Abweichend dieser Zusage wollte jedoch die Kindesmutter in der Kalenderwoche 22 beginnen, umfassend deren Gegenstände in die Wohnung einzuräumen. Bereits am 26.05.2020 kontaktierte der

Beschwerdeführer dessen Rechtsvertreter und teilte mit, dass er sich gegen eine vorzeitige Verbringung von Gegenständen seiner Ex-Gatten in die Wohnung ausspricht, und ersuchte diesen die Rechtsvertretung der Ehegattin zu kontaktieren, dass derartiges Verhalten zu unterlassen sei. Das diesbezügliche Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde an den Rechtsvertreter der Ex-Gattin und 27.05.2020 um 10:13 Uhr abgesetzt.
Am 27.05.2020 holte der Beschwerdeführer die Kinder von der Schule ab und wollten diese an der Adresse F, L mit Freundinnen spielen. Sohin ist der Kindesvater mit den Kindern zur Wohnung gefahren. Als der die Wohnung öffnete, stellte er fest, dass seine Gegenstände, die sich noch in der Wohnung befanden, quasi im Wohnzimmer gestapelt waren und die Kindesmutter bereits ihre Gegenstände in die Wohnung großteils eingeräumt hatte. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer mit den Kindern allein der Wohnung. Der Beschwerdeführer war dadurch natürlich erzürnt, und wollte seine eigene Ordnung schaffen, wie er seine eigenen Gegenstände letztlich in Schachteln verpacken, und zum Abtransport bereit machen würde. Der ‚Haufen', den die Kindesmutter betreffend seine Gegenstände gemacht hatte, war ohnehin nicht geeignet, um einer entsprechenden Einräumordnung gerecht zu werden. Klarerweise ist es gerade beim Übersiedlungsvorgang erforderlich, dass man weiß, welche Gegenstände man in welche Schachteln man eingeräumt hat, um sicherzustellen, in welchem Bereich der neuen Wohnung man welche Schachteln verbringt.
Sohin verstreute der Beschwerdeführer ausschließlich seine persönlichen Gegenstände am Boden des Wohnzimmers, um diese später für den Abtransport zu ordnen. Ordnung herrschte zu diesem Zeitpunkt in der Wohnung ohnehin nicht, zumal sich der Beschwerdeführer ja gerade in der Umzugssituation befand. Lediglich durch das Verstreuen der Gegenstände des Beschwerdeführers (und nicht etwa durch eine Gefährdung derselben) waren die Kinder aufgebracht und riefen die Mutter, Frau C W an. Diese nahm (offenkundig) in Bezug auf den ehemaligen Rosenkrieg, und um den vorzeitigen Auszug des Beschwerdeführers (und den vorzeitigen Einzug derselben) zu erreichen, dies zum Anlass, um sofort die Polizei zu rufen, und leitete das polizeiliche Einschreiten ein. Dieser Anruf der Kindesmutter war weder indiziert, noch lag irgendeine Gefährdungssituation derselben, noch der Kinder vor! Die Beamten sahen bei deren Eintreffen die Wohnung, die sich gerade im Umzugsstadium befand, die ausgestreuten Gegenstände des Beschwerdeführers. Durch das Eintreffen der Polizei waren die Kinder wiederum massiv aufgebracht. Ohne jegliche Bedrohungssituation oder Gefährdungssituation wurde das Betretungsverbot gemäß § 38 a SPG ausgesprochen. Eine Wegweisung desselben aus der allein von diesem benutzten Wohnung war auf jeden Fall rechtswidrig. Selbst ein zwischen dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und dem einschreitenden Beamten, Herrn RI H geführtes Telefonat nützte hierbei nicht, wobei der Rechtsvertreter dem Beamten noch gesondert mitteilte, dass selbst wenn die Kinder aufgebracht sind, diese (sie übten ohnehin nur deren wöchentliches Kontaktrecht aus) von der Kindesmutter abgeholt werden können, und dem Beschwerdeführer (der bis zum 31.05.2020 das ausschließliche und zugestandenen Wohnrecht an der gegenständlichen Wohnung hatte) weiterhin die Möglichkeit gegeben werden soll, die Wohnung zu räumen und am 31.05.2020 zu übergeben.
Dies wurde vom Beamten negiert und der Beschwerdeführer im Sinne des § 38a SPG rechtswidrig der Wohnung verwiesen, wenngleich zu diesem Zeitpunkt, weder die Kinder, noch die Kindesmutter ein gesondertes Recht an der Nutzung der Wohnung hatten, und auch keinerlei Gefährdung oder Bedrohung derselben vorlag.

II. Zulässigkeit

a) Verletzung in Rechten durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:

Die Wegweisung, sowie die Verhängung eines Betretungsverbotes stellt die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Die Wegweisung greift in das Recht auf persönliche Freiheit ein. Weiters steht jedem Bürger das Recht zu, im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 38a SPG nicht von einer derartigen Maßnahme der Wegweisung betroffen zu werden. Darüber hinaus bezieht sich die Wegweisung und das Betretungsverbot auch auf den Schutzbereich der Wohnung der Ex-Gattin des Beschwerdeführers an der Adresse A, L. Wenngleich der Beschwerdeführer ohnehin keinerlei Interesse an einer Kontaktaufnahme zu dessen Ex-Gattin hatte und hat, ist dennoch auf Basis des feststellbaren Sachverhaltes die Ausdehnung der Wegweisung bzw. des Betretungsverbotes auf diesen Bereich nicht zulässig. Die einschreitenden Beamten stammten offenkundig von der PI K L. Dieses, sowie das Einschreiten derselben, ist der belangten Behörde zurechenbar. Wer konkret die Wegweisung ausgesprochen hat, ist nicht mit abschließender Sicherheit fest zu machen. Laut Dokumentation gemäß § 38a SPG waren Herr RI M H, Frau Inspektor S K, Herr RI C S sowie der RI S H Ersteinschreiter.

b) Rechtzeitigkeit:

Die in Beschwerde gezogene Amtshandlung fand am 27.05.2020 um ca. 16.50 Uhr statt. Die Beschwerde erfolgt daher rechtzeitig.

III. Beschwerdegründe:

Gemäß § 38a SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, eine Menschen von dem

a) aufgrund bestimmter Tatsachen

b) insbesondere wegen eines vorangehenden gefährlichen Angriffs anzunehmen ist, dass

c) ein Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde,

das Betreten einer Wohnung

d) in der ein Gefährdeter wohnt,

samt einem Bereich im Umkreis von 100 m zu untersagen.

Sämtliche oben bezeichneten Voraussetzungen lagen für die hier seitens der Polizeibehörde getätigte Maßnahme nicht vor.

Ad a) Seitens des Beschwerdeführers wurden keinerlei Maßnahme im Sinne ‚bestimmter Tatsachen' gesetzt, die von einer Gefährdung Dritter Personen ausgehen lassen. Der Beschwerdeführer hat lediglich seine eigenen Gegenstände (sohin eigenes Eigentum) am Boden des Wohnzimmers verstreut. Selbst wenn man davon ausginge, dass fremdes Eigentum am Boden verstreut worden wäre, wäre davon noch keine Gefährdung von Personen, der Gesundheit oder Freiheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen auszugehen. Die seitens des Gesetzgebers geforderten ‚bestimmten Tatsachen' müssen plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen des Gefährders erwarten lassen. Aus dem nach außen hin für die Polizisten Erkennbaren, konnten diese Tatsachen nicht geschlossen werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, als hier völlig mutwillig auch die Kindesmutter der anwesenden Kinder durch die Beamten mit einbezogen wurde, die weder an der gegenständlichen Örtlichkeit aufhältig war, noch sich irgendeine Maßnahme gegen diese gerichtet hat. Selbst die konkreten Angaben der Gefährdeten (hier kommen nur die Kinder als mögliche Gefährdete in Betracht) ließen auf keinerlei Angriff gegen Leib Leben oder Freiheit schließen.

Ad b) Ein gefährlicher Angriff im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen lag weder gegen Personen, noch die Gesundheit oder Freiheit vor. Außerdem beabsichtigte der Beschwerdeführer dies keinesfalls, sondern - wie eben dargestellt - lediglich sein eigenes Eigentum in einer eigenen Ordnung zusammenzustellen. Eine Gefährdungssituation per se lag sohin nie vor. Selbst wenn in der Dokumentation ausgeführt ist, dass die Kinder weinend oder ängstlich waren, ist dabei noch keinesfalls von einer Gefährdungssituation auszugehen. Unmutsäußerungen einer Person (die gegebenenfalls die Kinder kränken) sind auf jeden Fall nicht geeignet und eine Wegweisung zu rechtfertigen.
Ad c) Die Behörde bezieht sich in deren Informationen betreffend die Begründung des Betretungsverbotes insbesondere auch auf ein Betretungsverbot im Jahr 2019. Völlig übersehen wurde dabei jedoch, dass dieses Betretungsverbot gegenüber der Kindesmutter ausgesprochen wurde, die am gegenständlichen Vorfall ja gar nicht beteiligt und auch nicht anwesend war. Eine Bedrohung, Bedrohungssituation oder ein angekündigter Angriff etc. gegenüber der Kindesmutter wurde am gegenständlichen Tag nie ausgesprochen und war auch davon nie auszugehen. Ganz im Gegenteil hat sich hier die Kindesmutter völlig unberechtigt in eine Situation hinein gemischt, die sie selbst gar nicht erlebt hat, sondern nur einen Anruf der Kinder erhielt, dass der Vater (Beschwerdeführer) Gegenstände auf den Boden ausstreut.
Ad d) Eine Wegweisung und ein Betretungsverbot kann auch nur betreffend eine Wohnung ausgesprochen werden, in der ein Gefährdeter wohnt. Sollte die einschreitende Behörde davon ausgegangen sein, dass die Kinder in der gegenständlichen Wohnung wohnen, wurde der Beamte H sowohl von Beschwerdeführer als dessen Rechtsvertreter dahingehend informiert, dass die Kinder in der gegenständlichen Wohnung nicht wohnen. Ging die Behörde davon aus, dass Frau C W (die in dieser Angelegenheit ja völlig unbeteiligt war) in dieser Wohnung wohnen würde, ist dies ebenso unrichtig gewertet worden, zumal Frau C W an der gegenständlichen Wohnung zum Zeitpunkt des Einschreitens der Beamten keinerlei Wohnrecht Zustand. Unbeschadet dessen stellen Lehre und Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Maßnahme ohnehin auf die faktische Nutzung der Wohnung ab. Selbst wenn Frau W Mit- oder Alleineigentümerin der Wohnung war, stand ihr zu diesem Zeitpunkt noch kein Wohnrecht zu.
Im Sinne der anwendbaren Verhältnismäßigkeit war der am 27.05.2020 durchgeführte Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers weder indiziert noch zulässig. Die Behörde hat beim Eingriff in die Rechte das Verhältnismäßigkeitsgebot beachten und ergibt sich diese Verpflichtung aus Artikel 7 B-VG. Vom Staat wird daher ein ‚vernünftiges' sohin verhältnismäßiges Vorgehen gefordert. Dies wurde nicht eingehalten.
Der Beschwerdeführer behält sich ohnehin die Erhebung einer Verleumdungsanzeige gegen die Kindesmutter vor.
Der Ordnung halber, und zur Unterstreichung der offenkundigen Motivation der Kindesmutter zur Einleitung des Polizeieinsatzes, wird abschließend ausgeführt, dass die Kindesmutter die Wegweisung des Beschwerdeführers zum Anlass genommen hat, noch vor 31.05.2020 dessen Gegenstände völlig ungeschützt vor die Wohnungstür zu stellen. Diese Gegenstände konnten erst über Dritte ca. Mitte Juni abgeholt werden.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf beantragte, die Wegweisung gemäß § 38a SPG für rechtswidrig zu erklären und ihm die Kosten entsprechend zu ersetzen.

I.2. Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 forderte das Landesverwaltungsgericht OÖ die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) auf, den entsprechenden Verwaltungsakt vorzulegen und eine Gegenschrift zu erstatten.

Mit Schriftsatz vom 30. Juli 2020 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift, in der sie Folgendes ausführte:

„GEGENSCHRIFT
I. SACHVERHALT
Am 27.05.2020 um 16:23 Uhr erhielt die Streife ‚K' (H, RI /K, Insp) den Auftrag sich einsatzmäßig zum Objekt F zu begeben. W C habe am Notruf angegeben, dass sie mit ihrem Mann W M in Scheidung lebe und er am heutigen Tag die beiden Kinder abgeholt habe. Ihre Tochter L W habe die W C (Mutter) weinend angerufen, dass ihr Vater die Wohnung verwüste und sie Angst vor ihm haben. Beim Eintreffen der Streife - gemeinsam mit ‚Sektor 1' (S, RI / H, RI) wurde W M in der Wohnung F in der Küche angetroffen. Die beiden Kinder L und Z saßen weinend am Boden. Der Boden der Küche war übersäht mit scheinbar herumgeworfenen Gegenständen. Gegen Gefährder W M wurde bereits im Jahr 2019 ein Betretungsverbot ausgesprochen. Damals wurde er aufgrund einer Körperverletzung gegen W C angezeigt. W C kam nach telefonischer Rücksprache zur Wohnung in der F. Sie gab an, dass sie Angst habe vor ihrem Mann, da sie in der Vergangenheit bereits Opfer einer KV seitens W M wurde und er unberechenbar aggressiv werden kann. Sie gab weiters an, dass sie in Scheidung von W M lebe und sie ab Juni in die Wohnung des W in der F ziehen werde. W M habe bereits eine neue Wohnung in W. Weiters gab die Gefährdete sinngemäß an, dass der Gefährder (Vater) die Kinder am 27.05.2020 abgeholt hat und die Kinder beim Vater über Nacht geblieben wären. Die Kinder haben auch immer wieder, wenn sie beim Vater waren in der F gewohnt. Die Kinder sind mit Nebenwohnsitz lt. ZMR in der F auch gemeldet. Zum Vorfallszeitpunkt (und sonst auch immer wieder) diente die Örtlichkeit (Eigentumswohnung) als Wohnung. Gegen W M wurde am 27.05.2020, ca. 16.50 Uhr, von einem Beamten des SPK Linz die Betretung der Wohnung, L, F und die Wohnung im A samt Umkreis von 100 Metern um die genannten Wohnungen sowie die Annäherung an die gefährdeten Personen im Umkreis von 100 Metern untersagt.
Positive Gefährdungsprognose:
Die Gefährdungsprognose, der folgende Tatsachen und Indikatoren (siehe die Ausführungen dazu unten) zugrunde gelegt wurden, ergab, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der durch die Verhängung des Betretungsverbots erfolgte Eingriff in das Privatleben des Gefährders ist verhältnismäßig, da er zur Durchsetzung des Rechts der gefährdeten Person auf ein gewaltfreies Leben erforderlich ist. Gegen Gefährder W M wurde bereits im Jahr 2019 ein Betretungsverbot ausgesprochen, er wurde wegen Körperverletzung gegen die Mutter angezeigt. Die Gefährdete wurde um 10:00 Uhr persönlich in Kenntnis gesetzt und eingehend beraten. Der Gefährder konnte telefonisch von der Bestätigung des Betretung- und Annäherungsverbotes in Kenntnis gesetzt werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen wurde nochmals hingewiesen. Die behördliche Überprüfung am 28.05.2020, von der LPD Oö, SVA 3-Sicherheitsverwaltung, ergab, dass die Voraussetzungen aufgrund der Aktenlage bestehen und daher das Betretungs-Annäherungsverbot NICHT aufgehoben wurde. Hinsichtlich der gefährdeten Mutter wurde

das Betretungs- und Annäherungsverbot bereits behördlich bestätigt, weshalb das Betretungs- und Annäherungsverbot betreffend der oben angeführten minderjährigen Person(en) ebenfalls bestätigt wird. Ein Antrag der Gefährdeten C W auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO wurde von Seiten des Berzirksgerichts Urfahr stattgegeben (Zahl: 20 C 17/20v-7, vom 22.06.2020).

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäß § 38a Abs 1 und 2 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

§ 38 Abs 2 SPG legt weiters fest, dass unter den Voraussetzungen des Abs 1 die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sind, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

§ 22 Abs 4 SPG: Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie die betroffenen Menschen hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Soweit diese das bedrohte Rechtsgut deshalb nicht durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen, weil sie hiezu nicht in der Lage sind, haben die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Verzichtet jedoch derjenige, dessen Rechtsgut gefährdet ist, auf den Schutz ausdrücklich, so kann er unterbleiben, sofern Hinnahme der Gefährdung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

§ 22 Abs 4 SPG darf im Zusammenhang mit § 38a SPG nicht so verstanden werden, dass die gefährdete Person dem Betretungsverbot zustimmen oder dieses gar verlangen muss. Denn die Hinnahme gefährlicher Angriffe gegen die mit § 38a SPG geschützten Rechtsgüter in Wohnungen verstößt regelmäßig gegen die guten Sitten, (vgl Dearing, Gewaltschutzgesetz, S 108 und Bauer/Hrsg Keplinger Gewaltschutzgesetz, S 126).

§ 38a Abs 1 SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Verhängung eines Betretungsverbotes. Diese Nicht-Verpflichtung darf allerdings nicht als Einräumung eines freien Ermessenspielraums missverstanden werden: Die Ermächtigung resultiert nämlich aus dem systematischen Verständnis des Verhältnisses zwischen Aufgaben und Befugnissen im Gesamtkonzept des SPG. Die Aufgabennormen legen nicht bloß die Interessen fest, welche die Sicherheitsbehörden und damit auch ihre Organe (vgl Hauer/Keplinger, SPG S 209 f) verfolgen sollen, sondern ordnen im Prinzip auch an, dass diese Interessen verpflichtend wahrzunehmen sind, ohne dass den Sicherheitsbehörden

und ihren Organen ein besonderer Ermessensspielraum zukäme. Wenn die Existenz einer sicherheitsbehördlichen Aufgabe (im gegenständlichen Fall des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern) feststeht, dann ist die Frage nach den Befugnissen nur mehr technischer Natur und ändert nichts daran, dass von der Befugnis des § 38a SPG Gebrauch gemacht werden muss, (vgl Bauer/Hrsg Keplinger, Gewaltschutz-gesetz, S 129 u 130).
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich stellt daher den Antrag, die gegenständliche Beschwerde kostenpflichtig als unberechtigt abzuweisen bzw. als unzulässig zurückzuweisen.
IV. KOSTEN
An Kosten werden im Sinne der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandersatzverordnung-VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013)verzeichnet:
Vorlageaufwand: € 57,40
Schriftsatzaufwand: € 368,80
Gegebenenfalls wird als Ersatz des Verhandlungsaufwandes der belangten Behörde € 461,00 geltend gemacht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde legte der Gegenschrift den bezughabenden Verwaltungsakt bei.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die ggst Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 27. Mai 2020 wurde dem Bf um 16:50 Uhr von Organen der belangten Behörde das Betreten der Wohnung F, L und der Wohnung A, L samt Umkreis von 100 Metern um diese Wohnungen sowie die Annäherung an die Ex-Gattin des Bf und seine beiden Kinder im Umkreis von 100 Metern untersagt. Der Ausspruch dieses Betretungsverbots wurde durch entsprechende Dokumentationen gemäß § 38a SPG von der belangten Behörde hinsichtlich der Ex-Gattin und der beiden Kinder des Bf dokumentiert. Eine Wegweisung des Bf zur Durchsetzung des Betretungs- und Annäherungsverbots fand nicht statt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus der Dokumentation des Betretungs- und Annäherungsverbots, auf die sich der Bf auch in seiner Beschwerde bezieht. In dieser Dokumentation wurde festgehalten, dass gegen den Bf zur festgestellten Zeit für die festgestellten Örtlichkeiten ein Betretungs- und

Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, das auch die Annäherung an die Ex-Gattin und die beiden Kinder des Bf umfasst. Explizit wurde auf Seite 3 der Dokumentation festgehalten, dass keine Wegweisung zur Durchsetzung des Betretungs- und Annäherungsverbots stattfand.

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

III.2. Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 105/2019 lauten auszugsweise:

„Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;

3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

(3) Betrifft das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 9 vorliegt, darf der Gefährder den Verbotsbereich gemäß Abs. 1 nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufsuchen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, den Gefährdeten über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
1. sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, sowie
2. sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.

Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88. (1) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG).“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, sprachen die einschreitenden Beamten gegenüber dem Bf lediglich ein Betretungs- und Annäherungsverbot aus. Eine Wegweisung erfolgte nicht.

Im Beschwerdeschriftsatz spricht der Bf zwar auf Seite 5 davon, es sei ein Betretungsverbot ausgesprochen worden, gleich im darauffolgenden Satz brachte er jedoch vor, dass seine Wegweisung aus der von ihm allein benutzten Wohnung rechtswidrig gewesen sei. Auch „die Wegweisung und das Betretungsverbot“ hinsichtlich der Wohnung der Ex-Gattin sei rechtswidrig gewesen (Seite 6). Unmutsäußerungen seien nicht geeignet, eine Wegweisung zu rechtfertigen, jedoch sei das herangezogene frühere Betretungsverbot gegenüber der Ex-Gattin zur „Begründung des Betretungsverbots“ nicht geeignet (Seite 7f). Die Ex-Gattin habe die Wegweisung zum Anlass genommen, die Gegenstände des Bf vor die Türe zu stellen (Seite 8). Die Intention zur Bekämpfung eines Betretungsverbots ist aus diesen Ausführungen nicht ersichtlich.

Vielmehr geht aus den Anträgen in seiner Beschwerde unmissverständlich hervor, dass der Bf ausschließlich „die Wegweisung gemäß § 38a“ vom 27. Mai 2020 bekämpfte, indem er beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge diese Wegweisung für rechtswidrig erklären.

In seinem Erkenntnis vom 26. Mai 2009, 2005/01/0203, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die belangte Behörde (damals der unabhängige Verwaltungssenat) verpflichtet sei, den bei ihr angefochtenen Verwaltungsakt einer Prüfung zu unterziehen. Nur insofern gebe der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde das Prozessthema vor. Das Gesetz verlange aber nicht, dass sich der Beschwerdeführer auf bestimmte verfahrensrechtliche Rechtsgrundlagen beruft. Es schade daher auch nicht, wenn sich der Beschwerdeführer bei der Nennung der Rechtsgrundlagen vergreift. Der Verwaltungsgerichtshof habe allerdings auch erkannt, dass eine Beschwerde nicht unter dem Blickwinkel des § 88 Abs 2 SPG geprüft werden muss, wenn der - rechtsfreundlich vertretene - Beschwerdeführer eine bestimmte Verhaltensweise (nur) als "faktische Amtshandlung" in Beschwerde zieht (Hinweis E 20. Dezember 1996, Zl. 96/02/0284).

In seinem Erkenntnis vom 20. Oktober 2016, Ra 2016/21/0287 hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest:
„Aus dem schon im Geltungsbereich des § 9 Abs. 1 VwGVG ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 2016, Ra 2015/10/0129, lässt sich ableiten, dass das Verwaltungsgericht ausschließlich jene Maßnahme zu beurteilen hat, die in der Beschwerde ausdrücklich als angefochten bezeichnet wird. In diesem Sinn wurde auch zu der bis 31. Dezember 2013 geltenden, vergleichbaren Regelung des § 67c Abs. 2 AVG vom Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass der unabhängige Verwaltungssenat verpflichtet ist, den bei ihm angefochtenen Verwaltungsakt einer Prüfung zu unterziehen; insofern gebe der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde das Prozessthema vor (vgl. das Erkenntnis vom 26. Mai 2009, Zl. 2005/01/0203). Ausgehend von diesem Zweck kann ein wesentlicher Mangel der Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes nur dann vorliegen, wenn infolge dieses Mangels nicht erkennbar ist, gegen welchen Verwaltungsakt sich die Beschwerde richtet (vgl. das ebenfalls zu § 67c Abs. 2 AVG ergangene und auch in den Revisionen vor allem ins Treffen geführte Erkenntnis vom 25. November 1994, Zl. 94/02/0103, siehe dazu auch noch des Näheren Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 17 zu § 67c Abs. 2 Z 1 AVG, mit weiterer Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1997, B 35/97, B 122/97,VfSlg. 14.965/1997, in dem zum Ausdruck gebracht wurde, insofern sei dem AVG ‚jeglicher Formalismus fremd‘). Für die Beurteilung der Frage, was man konkret als ‚angefochtenen Verwaltungsakt‘ zu verstehen hat, ist neben der ausdrücklichen Bezeichnung eines spezifischen Aktes als angefochten die sachverhaltsmäßige Umschreibung des Verwaltungsgeschehens maßgeblich (vgl. ebenfalls zur erwähnten früheren Rechtslage das Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, Zl. 2000/01/0018).“

Das Prozessthema wird iSd genannten Rechtsprechung durch die Beschwerde vorgegeben, in dieser ist der Bf angehalten, den angefochtenen Verwaltungsakt klar zu bezeichnen. Der Bf beschrieb umfassend einen Konflikt mit seiner Ex-Gattin betreffend die Nutzung der Wohnung in der Freistädterstraße und bezog sich in seiner Beschwerde auf ein Einschreiten von Organen der belangten Behörde gemäß § 38a SPG, wobei mehrfach sowohl ein Betretungsverbot als auch eine Wegweisung erwähnt wurde.

§ 38a SPG bildet die materiellrechtliche Grundlage für die Prüfung der ggst Beschwerde. § 38a beinhaltet mehrere Zwangsermächtigungen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, ua das unter Abs 1 geregelte Betretungs- und Annäherungsverbot, sowie die unter Abs 5 geregelte Ermächtigung, Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Eine Wegweisung geht aber nicht zwangsläufig mit dem Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots einher, sondern dient nur zu dessen Durchsetzung im Fall von Verstößen dagegen.

Wie sich aus der zitierten Judikatur ergibt, kommt selbst der Bezeichnung von verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlagen im Falle der Einbringung einer Beschwerde durch einen Rechtsanwalt erhöhte Bedeutung zu. Insbesondere ist der Umschreibung des Prozessthemas durch einen Rechtsanwalt daher besondere Bedeutung beizumessen, zumal sich dieses aus der ausdrücklichen Bezeichnung eines spezifischen Aktes als angefochten und der sachverhaltsmäßigen Umschreibung des Verwaltungsgeschehens erschließen muss. Zwar wird in der Beschwerde sowohl ein Betretungsverbot als auch eine Wegweisung erwähnt, aus den Anträgen der ggst Beschwerde geht jedoch unmissverständlich hervor, dass eine einzige Maßnahme, namentlich eine Wegweisung, angefochten wird. Prozessthema der ggst Beschwerde ist somit eine im Antrag explizit genannte „Wegweisung gemäß § 38a SPG am 27. Mai 2020“, deren Rechtswidrig-Erklärung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ beantragt wurde.

IV.2. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs liegt eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN).

Entsprechend der Dokumentation gemäß § 38a SPG wurde gegenüber dem Bf lediglich ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs 1 SPG ausgesprochen, nicht jedoch eine Wegweisung.

V.1. Zumal der vom Bf in Beschwerde gezogene Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form einer Wegweisung nicht stattgefunden hat, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

V.2. Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro

4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Gemäß § 35 Abs 3 VwGVG ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird.

Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, ist der Bf als unterlegene und die belangte Behörde als obsiegende Partei anzusehen. Gemäß § 1 Z 3 und 4 VwG-AufwErsV beträgt der Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro und der Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro.

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-AufwErsV, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 426,20 Euro, (Ersatz des Vorlage- und des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde) zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter